

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 50/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Undine D[REDACTED] geb. M[REDACTED], Alte P[REDACTED]straße [REDACTED], A[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Johannes M[REDACTED], F[REDACTED]eld [REDACTED], K[REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Halstenberg und Dr. Werp
am 29. Oktober 1987
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 7. Januar 1987 - 7 U 902/86 -
wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 166.500 DM

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
(§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis
keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Der Revision ist zwar zuzugeben, daß das Berufungs-
urteil sich nicht im einzelnen mit der umfangreichen Beru-
fungsbegründung der Klägerin auseinandergesetzt hat. Das
begegnet aber vom Ergebnis her keinen durchgreifenden

- 3 -

rechtlichen Bedenken (vgl. BGHZ 39, 333, 338/339). Das angefochtene Urteil läßt erkennen, daß es die Klage in Übereinstimmung mit dem Landgericht, gegen dessen Beweiswürdigung sich die Berufung der Klägerin wendete, deshalb abgewiesen hat, weil der Klägerin der Beweis nicht gelungen sei, daß sie dem Beklagten Geld als Darlehen gegeben habe. Die von der Revision angeführten Ausführungen der Klägerin in der Berufungsbegründung sind demgegenüber rechtlich nicht erheblich. Sie mußten dem Berufungsgericht nicht Veranlassung geben, im einzelnen dazu Stellung zu nehmen, wie die Revision meint. Insbesondere liegt es auch nicht so (vgl. BGH Urt. v. 25. Januar 1980 - I ZR 124/77 = NJW 1980, 2418), daß die Berufungsbegründung der Klägerin für die Entscheidung erhebliches neues Vorbringen enthielt, zu dem das landgerichtliche Urteil Gründe (§ 313 Abs. 3 ZPO) noch nicht enthalten konnte.

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Werp

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)